

Schlußbestimmungen.

§ 28. Bei Ausbruch einer Feuersbrunst ist der Besitzer einer Leitung verbunden, auf Anordnung des Kommandirenden der Feuerwehr die Leitung zu schließen, oder deren Benutzung seitens der Löschmannschaft zu gestatten.

§ 29. Zeitweilige Unterbrechungen und Störungen im Wasserbezuge, mögen sie durch Vorkommnisse im Betriebe oder in den Rohren und Zuleitungen oder durch die von der Wasserwerks-Verwaltung vorgenommenen Prüfungen oder sonstige technische Anordnungen derselben oder durch die von der Feuerwehr getroffenen Maßnahmen veranlaßt sein, berechtigen ebensowenig, wie der aus solchen Anlässen eingetretene und am Wassermesser zur Erscheinung gekommene Wasserverbrauch zu Ansprüchen auf Erlaß von Wassergeld oder auf Schadenersatz.

§ 30. Sowohl der Stadt als dem Besitzer der Leitung steht das Recht dreimonatlicher Kündigung zu, welche jedoch an die Termine, 31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember, gebunden ist.

§ 31. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Statuts, soweit sie sich auf angeschlossene Grundstücke beziehen, unterliegen Konventionalstrafen bis zu 50 Mk.; absichtliche Beschädigungen der Wassermesser und der Zuleitungen unterliegen einer Konventionalstrafe bis zu 150 Mk., soweit nicht etwa nach dem Strafgesetzbuche zu bestrafende Handlungen vorliegen. Diese Strafen, hinsichtlich deren Einziehung der Magistrat endgültig entscheidet, können im Falle gewigerter Zahlung im Verwaltungs-Zwangsverfahren beigetrieben werden.

Haftpflichtig für Tragung der den Wasserleitungs-Anlagen der Stadt durch Zuwiderhandlungen gegen dieses Statut zugefügten Schäden, sowie für die Zahlung der Konventionalstrafen ist in jedem Falle der Besitzer des Grundstücks, in welchem sich die betreffende Zuleitung befindet, und hat derselbe in dieser Beziehung für Familienmitglieder, Dienstboten und Mitbewohner oder Mieter seiner Besitzung einzustehen.

§ 32. Die Verwaltung des Wasserwerks und die Erledigung aller auf die Wasserleitung bezüglichen Angelegenheiten wird einem nach den Vorschriften des § 77 der revidierten Städteordnung zu bildenden Ausschuss (städtische Wasserwerks-Verwaltung) übertragen.

Der Ausschuss wird zusammengesetzt aus:

- 1) einem Deputierten des Magistrats, als Vorsitzenden,
- 2) dem Stadtbaumeister,
- 3) zwei Deputierten des Bürgervorsteher-Kollegiums.

§ 33. Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung in dem Amtsblatt des Magistrats in Kraft.

*

Tarif

über die Gewährung von Nachlaß am Wassergelde bei Entnahme von größeren Wassermengen aus der Wasserleitung der Stadt Harburg.

Mit Zustimmung des Bürgervorsteher-Kollegiums wird der Tarif über die Gewährung von Nachlaß am Wassergelde bei Entnahme von größeren Wassermengen aus der Wasserleitung der Stadt Harburg vom 12. November 1895 aufgehoben und nachfolgender Tarif festgesetzt:

1. Bei einem jährlichen Wasserverbrauche bis zu 1000 cbm einschließlich ist der im § 14 Absatz 3 der Bekanntmachung, betreffend die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg, vom 20. August 1891 (jetzt § 2 der Gebührenordnung vom 11. Januar 1907) festgesetzte Grundpreis von 20 Pfg. für den Kubikmeter zu entrichten.

2. Bei der Entnahme von größeren Wassermengen werden berechnet:

- a. bei einem jährlichen Wasserverbrauche bis zu 2000 cbm für 1000 cbm 200 Mk., für jeden ferneren cbm 18 Pfg;
- b. bei mehr als 2000 cbm für 2000 cbm 380 Mk., für jeden ferneren cbm bis zu 4000 cbm 16 Pfg.;
- c. für 4000 cbm 700 Mk. und für jeden ferneren cbm 15 Pfg.

3. Dieser Tarif tritt mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Harburg, den 18. Dezember 1903.

Der Magistrat.

Denicke.

*